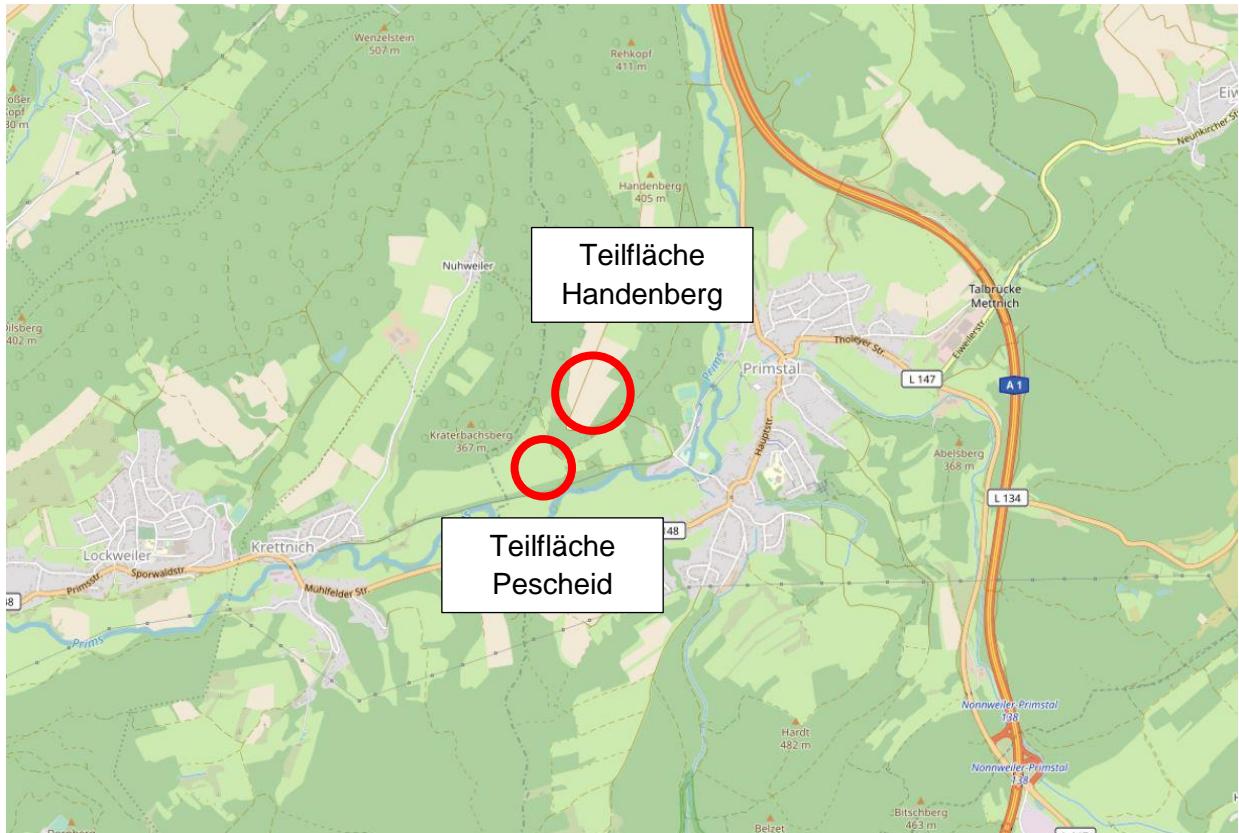


# GEMEINDE NONNWEILER

## Bebauungsplan „SOLARANLAGE HANDENBERG-PESCHEID“ im Ortsteil Primstal mit paralleler Teiländerung Flächennutzungsplan



Quelle: [www.openstreetmap.de](http://www.openstreetmap.de), ohne Maßstab, genordet

## UMWELTBERICHT

Stand:

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet  
für die Gemeinde Nonnweiler  
Völklingen, im Juli 2020

**agsta**  
UMWELT

## Inhalt

<b>1 EINLEITUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>1.1 PROJEKTBESCHREIBUNG / ZIEL DES BAULEITPLANS .....</b>	<b>3</b>
<b>1.2 RELEVANTE FACHGESETZE UND FACHPLÄNE .....</b>	<b>4</b>
<b>2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (UMWELTPRÜFUNG) .....</b>	<b>6</b>
<b>2.1 BESTANDSAUFNAHME (BASISZENARIO) .....</b>	<b>6</b>
<b>2.2 VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG .....</b>	<b>10</b>
<b>2.3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG .....</b>	<b>10</b>
<b>2.3.1 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6     Nr. 7 BauGB .....</b>	<b>10</b>
<b>2.3.2 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b     aa-hh 13</b>	
<b>2.4 GEPLANTE MAßNAHMEN .....</b>	<b>14</b>
<b>2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....</b>	<b>18</b>
<b>2.6 BESCHREIBUNG DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN NACH § 1     ABSATZ 6 NUMMER 7 BUCHSTABE J BAUGB .....</b>	<b>18</b>
<b>3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP) .....</b>	<b>18</b>
<b>4 ZUSÄTZLICHE ANGABEN .....</b>	<b>22</b>
<b>4.1 VERWENDETES VERFAHREN UND DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER     ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN .....</b>	<b>22</b>
<b>4.2 MONITORING (MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG) .....</b>	<b>23</b>
<b>4.3 NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>23</b>
<b>4.4 QUELLENVERZEICHNIS .....</b>	<b>23</b>

# 1 EINLEITUNG

Der Rat der Gemeinde Nonnweiler hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solaranlage Handenberg-Pescheid“ im regulären Verfahren gefasst.

Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB<sup>1</sup> ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das vorgesehene Projekt bzw. die Planung beschreibt und bewertet.

Der vorliegende Umweltbericht gilt gemeinsam für die Teiländerung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan „Solaranlage Handenberg-Pescheid“.

## Spezielle Artenschutzprüfung:

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine spezielle Artenschutzprüfung (saP) durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Kap. 3 des Umweltberichts zu entnehmen.

### 1.1 Projektbeschreibung / Ziel des Bauleitplans

Die Geltungsbereiche umfassen für den Bereich der Teilfläche Handenberg rund 16 ha und für den Bereich der Teilfläche Pescheid rund 4 ha. Die Plangebiete befinden sich östlich der Ortslage von Primstal, nördlich der Ortslage von Mühlfeld und westlich der Ortslage Krettnich. Die genaue Abgrenzung der Geltungsbereiche ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Als Grundlage hierfür dient die Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen vom 27. November 2018. Hierfür sollen auf den beiden Teilflächen Sondergebiete festgesetzt werden, die den Rahmen für die Errichtung der Anlagen sowie der notwendigen Infrastruktureinrichtungen setzen. Bei den beiden Teilflächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die als Wiesen- und Ackerflächen genutzt werden.

Durch die Planung wird der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen entsprochen und ein Beitrag zur Energiewende geleistet. Die vorliegende Planung erhöht den Anteil an Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland, wodurch die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter Voran gebracht werden kann.

Der Flächennutzungsplan stellt die beiden Gebiete derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

<sup>1</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017, geändert durch Art. 6 G v. 27.3.2020, BGBl. I, S. 587

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes entspricht dem Bereich des Bebauungsplanes.

Der vorliegende Umweltbericht gilt auch für die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

*Bedarf an Grund und Boden*

Das Plangebiet für die Teilfläche „Handenberg“ ist rd. 16 ha groß während die Teilfläche „Pescheid“ rd. 4 ha umfasst. Laut aktuellem Bebauungsplanentwurf soll ein Sondergebiet mit einer GRZ von 0,6 festgesetzt werden. Somit können gem. den Festsetzungen auf der Teilfläche „Handenberg“ maximal rd. 8,3 ha und auf der Teilfläche „Pescheid“ rd. 2,1 ha Fläche überbaut werden. Auf Flächenbereichen unter den PV-Modulen findet keine Versiegelung des Bodens statt. Die PV-Module werden auf Gestellen montiert, die auf Rammpfosten im Boden verankert werden. Diese Metallpfosten/-profile benötigen keine zusätzlichen Fundamente. Die Wechselrichter werden rückseitig unter den Modultischen an den Gesellten angebracht. Lediglich für die Flächen der wenigen Trafo- und Stationsgebäude (bspw. Übergabestation, Lager- / Pausencontainer) und der befestigten Flächen um diese herum kommt es zu einer Versiegelung. Diese stellen jedoch lediglich eine punktuelle Versiegelung im Bereich von unter einem Prozent der Gesamtfläche dar. Elektrische Leitungen zwischen den Modulen werden im Gestell, elektrische Leitungen zwischen den Gestellreihen zu den Wechselrichtern und Transformatoren sowie der Übergabestation als Bodenkabel verlegt. Zur Erschließung des Gebietes wird nahezu vollständig auf die vorhandenen Wirtschaftswege und Straßen zurückgegriffen. Zur Erreichbarkeit der Trafo- und Stationsgebäude werden innerhalb der Anlage vereinzelt Wartungswege abgehend von den vorhandenen Wirtschaftswegen und Straßen benötigt. Diese werden mit wasserdurchlässigen Deckschichten gebaut. Bei voller Bebauung der Sondergebiete ist mit Wartungswegen von maximal 500-1000 m Länge und einer Breite von 3 m zu rechnen. Bei einer Bewertung mit einem Versiegelungsgrad von 50% ist hier maximal mit einer versiegelten Fläche von ca. 750-1500 m<sup>2</sup> zu rechnen. Alle notwendigen Erschließungsmaßnahmen werden auf den wesentlichen Umfang beschränkt. Auch im Gesamten betrachtet wird somit die Versiegelung des Bodens im Bereich von ca. 1% der Fläche oder darunter liegen.

## 1.2 Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Naturschutz (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, Landschaftsprogramm)	Natura2000, NSG, LSG, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Geschützte Biotope	östlich der Teilfläche Pescheid grenzt ein geschütztes Biotop sowie ein FFH Lebensraumtyp an das Plangebiet an bzw. in das Plangebiet. → Im B-Plan werden diese entsprechend

		<p>festgesetzt und gesichert. Darüber hinaus befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Schutzgebiete geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, o.ä.</p> <p>Auswirkungen auf das an die Teilfläche Pescheid angrenzende Landschaftsschutzgebiet sind nicht gegeben.</p>
Zielvorgaben aus dem BNatSchG:		
Arten-/ Biotopschutz		Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG ist Bestandteil der Umweltprüfung); Abhandlung im Zuge des Umweltberichts
Klima		Keine erhebliche Beeinträchtigung, die Fläche stellt eine kaltluftproduzierende Fläche dar, dies wird in den Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt.
Boden		Keine erhebliche Beeinträchtigung; Neuversiegelung wird auf ein Mindestmaß reduziert
Wasser		keine Zielformulierungen
Kulturgüter/ Kulturlandschaft		keine Zielformulierungen
Erholung		keine Zielformulierungen
Freiraumentwicklung/ -sicherung		keine Zielformulierungen
Oberflächengewässer		Pensbach verläuft östlich der Teilfläche „Pescheid“, der Gewässerrandstreifen wird entsprechend festgesetzt.
Schutzgebiete		Innerhalb der Teilfläche „Pescheid“ befinden sich ein geschütztes Biotop sowie ein FFH-Lebensraumtyp, beide werden im Bebauungsplan gesichert und von Bebauung freigehalten, sodass keine Beeinträchtigungen entstehen. Innerhalb der Teilfläche „Handenberg“ befinden sich keine Schutzgebiete. An die Teilfläche Pescheid grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an, wobei keine Auswirkungen auf das Gebiet zu erwarten sind.
Land- und Forstwirtschaft		Landwirtschaftliche Flächen sind betroffen, keine Betroffenheit von forstwirtschaftlich genutzten Flächen.
Bundesbodenschutzgesetz	Altlasten	Es gibt keine Anhaltspunkte für bestehende Altlasten.
	sparsamer Umgang mit Grund und Boden	Die Flächeninanspruchnahme wird auf ein Mindestmaß reduziert. Darüber hinaus findet im Bereich der Module, durch die Aufstellweise der Module nur eine geringfügige Versiegelung statt. Für die Erschließung des Gebietes wird auf den vorhandenen Wirtschaftsweg zurückgegriffen. Zusätzliche Wege innerhalb der Sonderflächen zur Wartung der Trafo- und Stationsgebäude werden auf ein Minimum reduziert. Im Bereich der Trafo- und Stationsgebäude wird eine Fundamentfläche benötigt und eine entsprechende Versiegelung findet punktuell statt. Die festgesetzte GRZ beläuft sich auf 0,6.
Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm auf störempfindliche Nutzungen	Von der geplanten Nutzung gehen keine nennenswerten Lärmemissionen außerhalb des Plangebietes aus.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	Umweltbericht/-prüfung ist Bestandteil des Bebauungsplanes (gemeinsam für FNP und BPlan).
Wassergesetze (WHG/ Saarl. Wassergesetz)	Wasserschutzgebiete	Beide Teilflächen liegen innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Schutzzone III sowie im Trinkwasserschutzgebiet „C29, Primstal“. Festsetzungen zum Schutz des Grund- und

		Trinkwassers werden getroffen bzw. als Hinweis aufgenommen Kein Überschwemmungsgebiet
Saarl. Denkmalschutzgesetz	Belange des Denkmalschutzes	Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler, Hinweis auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. SDschG ist aufgeführt.
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt	Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete	Die beiden Plangebiete liegen innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz. Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Umwelt ist das Gebiet als Wasserschutzgebiet festgesetzt worden. Die entsprechenden Regelungen zum Wasserschutzgebiet werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Zielkonflikte mit dem Vorranggebiet für Grundwasserschutz können damit ausgeschlossen werden. Zum Schutz des Grundwassers werden entsprechende Festsetzungen und Hinweise getroffen. Vorbehaltsgebiete sind nicht betroffen.

## 2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (UMWELTPRÜFUNG)

### 2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist-Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung:

Schutzgüter  
Naturhaushalt/  
Arten/Biotope

Bei dem Plangebiet „Handenberg“ handelt es sich um landwirtschaftliche Wiesen- und Ackerflächen und in einem Teilbereich um eine Ausgleichsfläche für einen Windpark (extensive Wiese und Hecke). Durch die Teilfläche verläuft ein asphaltierter Wirtschaftsweg (Handenbergweg), der der Bewirtschaftung der Flächen dient. Darüber hinaus befinden sich auf dieser Fläche keine naturnahen oder ökologisch hochwertigen Strukturen. Angrenzend an die Teilfläche Handenberg befinden sich Wald- und Forstflächen. Der Süden der Teilfläche wird im östlichen Bereich als Ackerfläche und im westlichen als Grünland genutzt. Der nördliche Bereich hingegen wird vollständig als Ackerfläche genutzt. Ausgenommen hiervon sind die beiden A&E (Eingriffs/Ausgleichs)-Flächen, welche Teil der BlmSchG-Genehmigung für den südlich auf der Langheck gelegenen Windpark Primstal sind und entsprechend den Vorgaben extensiv gepflegt werden bzw. eine Heckenstruktur entwickelt wurde. Ein Landschaftsschutzgebiet („Wald nördlich der Prims in der Stadt Wadern“) befindet westlich in ca. 200 m Entfernung.

Bei der Teilfläche Pescheid handelt es sich um eine Weidefläche, welche bis zu Beginn des Jahres intensiv bewirtschaftet wurde (Rinder) und bei nicht Realisierung des Planverfahrens auch weiter als Weide bewirtschaftet wird. Im Norden verläuft entlang des Geltungsbereiches ein Wirtschaftsweg (Stichweg). Im Süden grenzt ein schmaler Waldstreifen an. Ein Landschaftsschutzgebiet („Wald

nördlich der Prims in der Stadt Wadern“) grenzt im Westen unmittelbar an die Fläche an. Weiter hin befinden sich im Osten der Pensbach, ein FFH-Lebensraum und ein geschütztes Biotop.

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die Nutzung der Plangebiete keine negativen Auswirkungen auf die angrenzenden Nutzungen haben.

In Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz wurden bereits faunistische und floristische Kartierungen durchgeführt.

Im Rahmen der Planung wurde neben einer Erhebung der Biototypen / Vegetation hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange auf planungsrelevante Vorkommen der Avifauna (Brutvögel, Rast-/Gastvögel), Reptilien sowie Falter (Zielarten Großer Feuerfalter, Ameisenbläulinge, Spanische Flagge, Nachtkezenschwärmer) untersucht. Aufgrund der anzutreffenden Habitateignung scheiden weitere Arten(-gruppen) aus.

Die Methoden sowie die Ergebnisse sind der Anlage zu entnehmen.

Nachfolgend eine Zusammenfassung über die wesentlichen Ergebnisse:

#### Biototypen / Vegetation

Innerhalb der Teilfläche „Handenberg“ liegen unterschiedliche Nutzungen vor. Der Südtteil wird westseits des hiesigen Landwirtschaftsweges als Grünland genutzt und ostseits als Acker. Der Nordteil zeigt sich westseits als A&E-Fläche und Acker (nördlichster Bereich) zudem entwickelt sich die Ackerbrache (nordöstlich) allmählich zur Wiese. Für diesen Flächenbereich besteht eine Genehmigung zur Anpflanzung von Tannenbäumen. Die Ackerflächen selbst sind alle aktuell in Bewirtschaftung. Die Wiesenfläche im Südwesten wird seit 2020 biologisch bewirtschaftet, was ihre momentane Artenvielfalt erklärt. Die A&E-Fläche wird entsprechend den Vorgaben als artenreiche Glatthaferwiese mit extensiver Wiesennutzung entwickelt.

Bei der Teilfläche „Pescheid“ handelt es sich um eine aktiv genutzte Weide (Rinder).

#### Brutvögel

Bei der überwiegenden Zahl der registrierten Vogelarten handelt es sich um (potenzielle) Nahrungsgäste, welche z.T. im näheren Umfeld brüten sowie im Weiteren als Durchzügler (überfliegend) gelten.

Als wertgebende Brutvogelart im Planungsraum (Offenland) ist einzig die Feldlerche zu nennen.

Für die Teilfläche „Handenberg“ konnte für die Feldlerche 5 Reviere im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

Auf der Teilfläche „Pescheid“ konnten keine Reviere gefunden werden.

Bei allen übrigen festgestellten Brutvogelarten des näheren Umfeldes (eingestuft als Nahrungsgäste handelt es sich um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere ungefährdete Arten.

### Rast-/ Gastvögel

Das Rastgeschehen ist trotz eines vereinzelten Auftretens wertgebender Arten insgesamt betrachtet als deutlich unterdurchschnittlich zu werten. Den Untersuchungsgebieten kann keine besondere Bedeutung als Rastgebiet attestiert werden.

Als wertgebende Arten war der Silberreiher kurzzeitig mit 1 Exemplar lediglich im Bereich „Pescheid“ zu beobachten.

Der Mäusebussard war regelmäßig auf beiden Untersuchungsbereichen feststellbar. Dabei war aber nicht feststellbar, ob es sich um ansässige oder rastende Tiere handelte.

Zur Beurteilung der Rastvögel wird zusätzlich zu der für das Planvorhaben erfolgten Kartierung auf die Unterlagen zum Windpark am Wenzelstein zurückgegriffen. Die Ausführungen sind als Anlage angefügt, zusammenfassend ist die Bewertung wie folgt:

*„Im gesamten Kartiergebiet konnte keine Zugverdichtungsbereiche festgestellt werden. Aufgrund der Nähe der geplanten Solaranlage zu den Zugzählpunkten kann das Ergebnis auf diese übertragen werden. Im Bereich der Solaranlagen ist somit ebenfalls nicht mit einem erhöhten Zugaufkommen zu rechnen.“ „...Seltene oder störungssensible Arten kamen nur in sehr geringem Maße vor. Es wurden 197 ziehende Kraniche festgestellt, ein Rastgebiet der Art ist im Plangebiet nicht vorhanden....“ ...“Störungssensible Arten des Offenlandes wurden im gesamten Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Insgesamt ist zu konstatieren, dass das Planungsgebiet für Zug- und Rastvögel kein bedeutendes Gebiet darstellt.“...“Auch in Zukunft ist kein überdurchschnittlicher Vogelzug im Plangebiet zu erwarten. Bedeutende Rastvogelgebiete liegen strukturell bedingt im Wirkraum nicht vor. Bedeutende Rastvogelaufkommen sind somit auch zukünftig nicht zu erwarten“.<sup>2</sup>*

Die obigen Ergebnisse wurden durch die Aussagen von ortskundigen (Jagdpächter/Mitgliedern von Naturschutzverbänden) bestätigt.

### Reptilien

Die Arten Waldeidechse und Blindschleiche wurden am Rand der Plangebiete erfasst. Die Ringelnatter konnte im Randbereich der Teilfläche „Pescheid“ nachgewiesen werden. Des Weiteren kommt die Zauneidechse im Bereich „Pescheid“ im nördlich an das Plangebiet angrenzenden Böschungsbereich (nördlich des Wirtschaftsweges) mit Einzeltieren vor. Die weiträumig offenen, bewirtschafteten Wiesen- und Ackerflächen als eigentliche Vorhabenbereiche meidet die Zauneidechse jedoch.

### Schmetterlinge

Die festgestellten Tagfalterarten sind überwiegend typische Arten der offenen, extensiveren Grünlandflächen und deren Saumstrukturen. Die Diversität der

<sup>2</sup> Solarfreiflächenanlage – Im Raum Wadern-Primstal, Naturschutzfachliche Stellungnahme zum Thema Zug- und Rastvögel.

– insbesondere auch wertgebenden – Arten sowie das Individuenaufkommen sind im Plangebiet dabei als deutlich unterdurchschnittlich zu werten.

Schutzgebiete/-objekte	<p>Schutzgebiete gemäß BNatSchG oder SNG sind nicht betroffen, auch liegt das Plangebiet weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000), einem Vogelschutzgebiet (EU-Vogelschutz-Richtlinie) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).</p> <p>Natura 2000- oder FFH-Gebiete sind ebenfalls nicht betroffen. Neben der Fläche entlang des Pensbaches können die extensiv genutzten Wiesenflächen zum Teil als FFH-Lebensraumtypen gem. Anh. I der FFH-RL eingestuft werden.</p> <p>Neben der Fläche entlang des Pensbaches befinden sich keine geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) innerhalb der Plangebiete.</p> <p>Die beiden Teilflächen befinden sich innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück.</p>
Roten Liste	<p>Es liegen Nachweise von Arten der Roten Liste für das Plangebiet vor, vgl. Punkt Arten/Biotop.</p>
Schutzwert Boden	<p>Laut Bodenübersichtskarte des Saarlandes sind die Böden und Bodeneigenschaften der beiden Teilflächen in der Hauptbodenart den Braunerden und Regosolen zuzuordnen. Die Gründigkeit des Bodens ist mittel bis tief. Der Feuchtegrad des Bodens beträgt Null und es handelt sich um terrestrische (Grundwasser ferne) Böden.</p>
Schutzwert Wasser	<p>Der Pensbach verläuft zwischen den beiden Teilflächen bzw. verläuft im östlichen Bereich der Teilfläche „Pescheid“. Es kommt jedoch zu keinen Beeinträchtigungen des Bachs, da der Gewässerabstand von 10 m zwischen Baufeld und Uferlinie eingehalten wird und somit frei von Bebauung bleibt.</p> <p>Die Wasserdurchlässigkeit des Bodens ist nach Liefergebiet und Zusammensetzung der Konglomerate mittel bis hoch.</p> <p>Der Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt Umwelt weist in den beiden Flächen ein Vorranggebiet für den Grundwasserschutz aus. Gemäß der Zielformulierung, sollen Vorranggebiete für den Grundwasserschutz als Wasserschutzgebiete festgesetzt werden. Dem Ziel der Raumordnung wurde bereits entsprochen, da die beiden Teilflächen innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Schutzzone III liegen. Um eine Gefährdung der Schutzgüter auszuschließen werden im Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen und Hinweise getroffen.</p> <p>Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.</p>
Schutzwert Klima/Luft	<p>Bei den landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich um kaltluftproduzierende Flächen. Abflussbahnen für Kaltluft werden nicht tangiert.</p>
Schutzwert Mensch	<p>Für Erholungszwecke stehen die geplanten Vorhabenflächen nicht zur Verfügung. Die Flächen befinden sich in Privatbesitz und werden landwirtschaftlich genutzt.</p>

Die im Plangebiet vorhandenen Wirtschaftswege dienen der Freizeitnutzung bzw. Naherholung.

*Schutzwerte Orts- und Landschaftsbild*

Derzeit wird das Landschaftsbild der Plangebiete durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt. Umliegend befinden sich Wald- und Gehölzstrukturen sowie landwirtschaftliche Flächen. Bei Umsetzung der Planung wird sich das Landschaftsbild ändern. Von den Siedlungsgebieten und häufig genutzten Verkehrswegen sind die Flächenbereich jedoch kaum und wenn nur in kleinen Teilbereichen und von weit entfernt einsehbar. Für Nutzer der Wirtschaftswege wird sich das Landschaftsbild ändern, wobei hier nur der Weg im Handenberg eine nennenswerte Rolle spielt (das Plangebiet Pescheid liegt an einem dort endenden Stichweg). Zur Minderung der Beeinträchtigung ist die Entwicklung von Heckenstrukturen entlang des Handenbergweges festgeschrieben. Die Flächenbereiche werden somit nur von gegenüberliegenden Höhenlagen (z.B. Langheck, Hard und Peterberg) aus der Entfernung sichtbar sein.

*Schutzwerte Kultur- und Sachgüter*

Innerhalb der beiden Teilflächen befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter.

## 2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass die Plangebiete in ihren jetzigen Zuständen verbleiben würden (für die Teilfläche „Handenberg“ landwirtschaftliche Nutzung und für die Fläche „Pescheid“ Weidennutzung). Die geplante Bebauung wäre nicht zulässig.

Planungsrecht existiert bislang für die Flächen nicht, im Flächennutzungsplan sind die Bereiche als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

Der Umweltzustand würde sich nur im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung verändern.

## 2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Der Umweltzustand des Plangebietes wird sich durch die Umsetzung der Planung gegenüber dem Bestand verändern.

Es wird auf eine landwirtschaftliche Fläche zurückgegriffen. Im Hinblick auf die Schutzwerte Flora/ Fauna sowie Boden/ Wasser ist von einer positiven Entwicklung auszugehen.

Auf die weiteren Schutzwerte hat die Planung nur geringe bzw. keine Auswirkungen.

### 2.3.1 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Es ist von einer Bauphase von 3-6 Monaten auszugehen, wobei die intensive Bauphase, in der es zu deutlich erhöhtem Verkehrsaufkommen und Lärm, Staub- und Abgasbelastung kommen kann, auf 2-3 Monate beschränkt sein wird. Es ist von einer Betriebsphase von 20-30 Jahren in Bezug auf eine errichtete Solaranlage auszugehen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt*

Während der Bauphase steht das Plangebiet temporär nicht als Lebensraum zur Verfügung. Die Lebensräume am Rand der beiden Teilflächen werden dabei jedoch nur punktuell direkt im Bereich der Zufahrten beansprucht bzw. indirekt durch das angrenzende Baugeschehen beeinträchtigt. Im Umfeld sind weitere landwirtschaftliche Flächen sowie Waldflächen vorhanden, welche während der Bauphase als Ausweichflächen zur Verfügung stehen. Ebenso können sich die Arten in die angrenzenden Gehölzstrukturen zurückziehen, so dass es hier nur zu einer kurzzeitigen Verdrängung kommt. Nach Abschluss der Arbeiten werden sich die Strukturen schnell regenerieren bzw. ist davon auszugehen, dass sich die Artenvielfalt / biologische Vielfalt auf den beiden Teilflächen erhöhen wird. Der tatsächliche Lebensraumverlust ist punktuell und vernachlässigbar.

Innerhalb der beiden Teilflächen werden insgesamt rd. 25.000 m<sup>2</sup> als Grünflächen festgesetzt. Auf diesen Grünflächen sind auf rd. 5.000 m<sup>2</sup> Heckenstrukturen zu entwickeln. Die Maßnahmenfläche im Bereich des Gewässerrandstreifens umfasst eine Fläche von rd. 2.300 m<sup>2</sup>. Hinzu kommen die rd. 6,9 ha innerhalb der Sondergebiete, welche nicht von PV-Modulen überdeckt werden. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Flächen unter den Modulen nicht versiegelt werden. Da alle Flächen innerhalb der Geltungsbereiche zukünftig extensiv zu bewirtschaften sind, ist davon auszugehen, dass die heute bereits vorhandenen extensiven Wiesenflächen flächenmäßig mehr als kompensiert werden können. Unterhalb bzw. zwischen den Modulen wird es zwar zu einer Veränderung der Artenzusammensetzung kommen, die Artenvielfalt wird durch die extensive Bewirtschaftung jedoch auf jeden Fall steigen.

Kurzfristige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser sind während der Bauphase nicht vollständig auszuschließen.

Die Bodenstrukturen werden während der Bauphase durch die Befahrung mit Maschinen geringfügig beeinträchtigt. Wobei die Bodenfunktion nur im Bereich der punktuellen Versiegelungen beeinträchtigt sein wird. Die Beeinträchtigungen des Bodens durch Erosion und den Einsatz von Dünger und Pestiziden werden zukünftig entfallen, so dass davon auszugehen ist, dass in der Betriebsphase durch die Entwicklung durchgehender Vegetation und damit erhöhten Erosionsschutz die Auswirkungen positiv sein werden.

Auch auf das Schutzgut Wasser sind keine nennenswerten negativen Auswirkungen zu erwarten. Das vorhandene Niederschlagswasser versickert weiterhin vor Ort. Durch den vorbeugenden Grund- und Trinkwasserschutz wird sichergestellt, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebietes kommt.

Mit der Durchführung der Maßnahmen kann es während der Bauphase zu einer Mehrbelastung der Luft durch Abgase und Staubbildung sowie durch Lärmbelastung im Bereich des Baufeldes und der unmittelbar angrenzenden,

jedoch nicht besiedelten Flächen kommen. Auch wird es zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen kommen. Diese Belastungen sind während der Betriebsphase nicht zu erwarten. Der zusätzliche Verkehr, welcher durch die Wartung der Anlagen entsteht, ist zu vernachlässigen. Der Abfluss bzw. die Produktion von Frisch-/Kaltluft wird durch die baulichen Anlagen nicht beeinträchtigt.

Die Planung trägt zur Reduzierung des Anteils fossiler Brennstoffe an der Energieerzeugung bei. Dies wirkt sich langfristig positive auf das überörtliche Klima aus.

Die Landschaft wird sich verändern. Die Auswirkungen während der Bauphase sind temporär und als gering zu bewerten. Angrenzend an die Flächen sind heute bereits Gehölzstrukturen vorhanden bzw. ist auf Grund der Topographie die Einsicht auf die Fläche bereits eingeschränkt. Durch die zusätzlichen Heckentwicklungen sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild insgesamt als gering einzustufen (vgl. oben).

Das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzzügen wird während der Bauphase temporär beeinträchtigt, sich jedoch langfristig verbessern.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes*

Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt*

Im Zuge der Bauphase sind insbesondere Lärm- und Staubemissionen nicht zu vermeiden. Diese sind jedoch nur temporär. Es wird davon ausgegangen, dass während der Bau- und Betriebsphase die einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien eingehalten werden. Ein spürbar erhöhtes Verkehrsaufkommen und die damit verbundenen Immissionen sind temporär bzw. gering, so dass es auch hier zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommen wird.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter*

Nach derzeitigem Kenntnisstand geht von der Planung keine negative Wirkung auf Kultur- oder Sachgüter aus. Durch Investitionen in den Bau einer PV-Freiflächenanlage werden neue Sachgüter geschaffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern*

Während der Bau- und Betriebsphase kommt es zu Abfällen, die vom jeweiligen Unternehmen fachgerecht zu entsorgen sind.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie*  
Mit dem Bauleitplan wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlagen innerhalb der Sondergebiete auf den beiden Teilflächen geschaffen.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts*  
Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der vorliegende Bebauungsplan auf die genannten Pläne auswirkt. Lediglich der Flächennutzungsplan, der derzeit für die beiden Flächen eine landwirtschaftliche Fläche darstellt, muss geändert werden. Dies geschieht im vorliegenden Fall im Parallelverfahren.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden*  
Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes*  
Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind nur gering ausgeprägt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Wirkungsgefüge zwar kurzfristig während der Bauphase beeinträchtigt wird, sich jedoch langfristig stabilisieren und verbessern wird.

### 2.3.2 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh

- *Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten*  
Für die Bau- und Betriebsphasen sind keine Abrissarbeiten notwendig. Mit der Errichtung der PV-Freiflächenanlagen werden neue Anlagen entstehen.
- *Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist*  
Da auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen wird und die Flächen weitestgehend erhalten bleiben, findet keine nennenswerte Nutzung natürlicher Ressourcen statt. Mit den Festsetzungen wird dem Grundsatz des „sparsamen Umgangs mit Grund und Boden“ nachgekommen.  
Da die Flächen zukünftig kaum versiegelt sein werden, sind Auswirkungen auf die o.g. natürlichen Ressourcen nicht zu erwarten.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen*  
Emissionsbedingte Auswirkungen durch Wärme und Strahlung sind nicht zu erwarten. Erschütterungen, Lärm und Staub können während der Bauphase auftreten, diese sind jedoch temporär begrenzt.
- *Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung*  
Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet. Die Erzeugung gefährlicher Abfälle ist während des Baubetriebes nicht zu erwarten.
- *Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)*  
Es sind keine Auswirkungen infolge von Risiken für die genannten Aspekte zu erwarten. Unfälle und Katastrophen sind durch die Umsetzung der Planung weder in der Bau-, noch in der Betriebsphase zu erwarten. Störfallbetriebe, von denen Unfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, sind im Plangebiet und auch in der Umgebung nicht vorhanden. Auch durch die Planung wird kein Störfallbetrieb ermöglicht. Kulturelles Erbe ist von der Planung nicht betroffen.
- *Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen*  
In unmittelbarer Umgebung der Plangebiete sind derzeit keine o.g. Vorhaben bekannt. Die Planungen im weiteren Umfeld führen zu keinen zusätzlichen Umweltproblemen.
- *Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels*  
Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind positiv zu bewerten. Mit der Errichtung der PV-Freiflächenanlagen kann der Ausstoß von Treibhausgasemissionen reduziert werden.
- *Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe*  
Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten. Im Rahmen der Bauarbeiten sind temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten.

## 2.4 Geplante Maßnahmen

### Schutzwerte Naturhaushalt/

Arten und Biotope      Folgende Festsetzungen werden im Bebauungsplan getroffen, um die Auswirkungen auf Flora und Fauna zu minimieren bzw. die biologische Vielfalt zu erhöhen.

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die Festsetzung zur Zaunanlage trägt dazu bei, dass Kleintiere auch zukünftig die Fläche als Lebensraum nutzen bzw. das Plangebiet queren können. Mit der Zaunanlage wird auch sichergestellt, dass Kleintiere und Bodenbrüter vor freilaufenden Hunden geschützt sind.

Mit der Festsetzung zur extensiven Bewirtschaftung und dem Verbot von Dünger und Pestiziden wird erreicht, dass sich die Artenvielfalt zukünftig vergrößern wird.

Auf der Teilfläche „Handenberg“ werden Freiflächen in Ost-West-Richtung festgesetzt. Mit diesen sollen zusätzliche offene Wiesenbereiche geschaffen und die Brutmöglichkeiten für Offenlandbrüter erhöht werden.

Zusätzlich wird die Pflege, Entwicklung und Bewirtschaftung des Gewässerrandstreifens des Pensbaches bzw. der dort vorhandenen Biotopstrukturen festgesetzt. Damit wird sichergestellt, dass die dortigen Strukturen dauerhaft gesichert sind und der geschützte Abstandsbereich erhöht wird.

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Mit der Festsetzung zur Gehölzentwicklung gebietstypischer Arten wird der genetische Ursprung gesichert wird.

Zusätzlich werden entlang des Handenbergweges Flächen zur Entwicklung von Gehölzstrukturen festgesetzt.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass im Umfeld ausreichend Potenzial vorhanden ist, so dass ein Anpflanzen von Gehölzen nicht notwendig ist. Zur Beschleunigung der Ausbildung der Hecken (insbesondere aus Sichtschutz/Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) wird auf 50% der Länge der Streifen zur Heckenentwicklung eine unterstützende, zweireihige Anpflanzung festgesetzt.

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Nach derzeitigem Stand sind keine Gehölzstrukturen zu roden. Mit der Festsetzung wird sichergestellt, dass bei ggf. zukünftigen Rodungen die Notwendigkeit dargelegt wird.

Die vorhandene Heckenstruktur des Windparks Primstal wird zum Erhalt festgesetzt.

Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB

Mit dieser Festsetzung wird sichergestellt, dass die vorhandenen Maßnahmenflächen für den Windpark Primstal erst baulich genutzt werden können, wenn diese an andere Stelle ausgeglichen wurden.

Vermeidung

Um Verbotstatbestände hinsichtlich des Artenschutzes zu vermeiden, sind die Rodungs- und Rückschnittzeiten gem. § 39 BNatSchG zu beachten. Demnach sind Rodungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen/ Rückschnitte, die über einen Formabschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September aus zwingenden Gründen notwendig

werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.

*Schutzbereich*  
*Boden*

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen, die in diesem Fall jedoch im Vergleich zur derzeitigen Nutzung unerheblich sind.

Es wird zu keiner nennenswerten Neuversiegelung kommen. Mit der zukünftigen extensiven Bewirtschaftung der Flächen werden die Erosionen verringert.

*Schutzbereich*  
*Wasser*

Innerhalb der Teilfläche „Handenberg“ sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Im Osten der Teilfläche „Pescheid“ verläuft der Pensbach. Durch einen ausreichenden Abstand der Baugrenze zur Uferlinie (10 m) wird sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen kommt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass durch die zukünftige extensive Bewirtschaftung sich die Beeinträchtigungen reduzieren werden.

Um eine Beeinträchtigung des Grundwassers sowie des Trinkwassers zu vermeiden, werden entsprechende Hinweise aufgenommen und Festsetzungen getroffen. Die Eingriffe in den Boden fallen durch die geplanten Maßnahmen zudem nur gering aus (auf Rammposten aufgeständerte PV-Module, Erdkabel und punktuelle Versiegelung durch ein Stations- und Trafogebäude sowie wasserdurchlässig geschotterte Stellflächen sowie wasserdurchlässige geschotterte Wege). Grundwassertragende Bodenschichten werden somit nicht tangiert, da das Grundwasser erst in einer Tiefe von 20 dm unter GOF (Geländeoberfläche) liegt. Des Weiteren kann das Niederschlagswasser weiterhin auf der Fläche versickern.

Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Durch die Festsetzungen wird sichergestellt, dass die Flächen zukünftig nicht gedüngt werden bzw. keine Pestizide eingesetzt werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzbereich Wasser sind daher neutral zu bewerten.

*Schutzbereich*  
*Klima/Luft*

Eine erhebliche Verschlechterung des lokalen Klimas ist nicht zu erwarten. Durch die Gestelle bzw. die Stationen kommt es nur zu einer punktuellen Versiegelung.

Lärm- und Abgasbelastungen sind temporär bzw. als sehr geringfügig anzusehen.

*Schutzbereich*  
*Mensch*

Da die landwirtschaftlichen Flächen für das Schutzbereich Mensch derzeit bereits nicht zur Verfügung stehen, sind keine Auswirkungen auf das Schutzbereich zu erwarten. Die vorhandenen ausgebauten Wirtschaftswege (u.a. Handenbergweg) bleiben erhalten. Aufgrund der topografischen Lage der Teilfläche „Handenberg“ (rd. 380 m ü.NN), des umliegenden Waldes sowie der Entfernung zur nächsten Ortslage (Primstal rd. 500 m) können Blendwirkungen ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf die L148 sind auf Grund der Entfernung, Topographie sowie der vorhandenen Waldflächen nicht zu erwarten.

Von der Teilfläche „Pescheid“ sind ebenfalls keine Blendwirkungen zu erwarten. Zwar befindet sich die Anlage auf einem ähnlich topografischen Niveau wie die rd. 400 m südlich verlaufende L148. Zusätzlich zur nördlichen Lage wird das Vorhabengebiet vom südlich angrenzenden Wald von der Straße abgeschirmt. Des Weiteren liegt die nächste Ortslage in rd. 750 m Entfernung und ebenfalls südlich des Vorhabengebietes bzw. ist durch Waldflächen abgegrenzt (Mühlfeld/Krettnich).

*Schutzwerte  
Orts- und  
Landschaftsbild*

Die Flächen sind bereits größtenteils natürlich durch ihre Lage und umlaufende Wald- und Heckenstrukturen gut abgegrenzt. Durch die zusätzlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes (u.a. Flächen zur Entwicklung von Heckenstrukturen) wird gewährleistet, dass sich die erlaubte Bebauung in die Umgebung einfügt bzw. die Sichtbarkeit eingeschränkt wird.

*Schutzwerte  
Kultur- und Sachgüter*

Innerhalb der Plangebiete sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.

*Wechsel-  
wirkungen*

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzwerten ist bei den jeweiligen Schutzwerten bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzwerten nicht zu erwarten.

*verbal-argumentative  
Eingriffs-/ Ausgleichs-  
bewertung*

Auf eine rechnerische Bilanzierung wird verzichtet, da auf Grund der Nutzung der Flächen bzw. der geplanten Festsetzungen davon auszugehen ist, dass es zu einer Verbesserung der ökologischen Funktion der Flächen kommen wird.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nochmals schutzwertbezogen zusammengefasst.

<b>Schutzwert</b>	<b>Auswirkungen</b>	<b>Vermeidung/ Ausgleich/ Kompensation</b>	<b>Erheblichkeit</b>
Mensch	- geringe/ temporäre Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen, - Belang Erholung nicht betroffen, - keine Lärmimmissionen	- nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich	keine negativen Auswirkungen
Biotische Schutzwerte (Biotope, Flora, Fauna, Schutzgebiete)	- keine Betroffenheit von Schutzgebieten nach BNatSchG bzw. Natura 2000-Gebieten bzw. Biotopen - keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einschlägig	- Festsetzungen zur Bewirtschaftung der Flächen sowie zur Entwicklung von Heckenstrukturen - Beachtung von Rodungszeiten (einschl. Kontrollen vor Fällung) - artenschutzrechtliche Hinweise	positive Auswirkungen
Boden	- keine nennenswerte Neuversiegelungen	- Sicherung unversiegelter Bereiche (GRZ 0,6) - extensive Bewirtschaftung	positive Auswirkungen
Wasser	- keine nennenswerte Neuversiegelungen	- Sicherung unversiegelter Bereiche (GRZ 0,6) - Verbot von Dünger und Pestiziden	positive Auswirkungen
Klima/ Lufthygiene	- temporäre Verschlechterung der Lufthygiene während der Baumaßnahmen - keine mikroklimatische	- Festsetzungen zur Bewirtschaftung der Flächen sowie zur Entwicklung von Heckenstrukturen	keine negativen Auswirkungen

Schutzbereich	Auswirkungen	Vermeidung/ Ausgleich/ Kompensation	Erheblichkeit
	Verschlechterung, da keine nennenswerte Neuversiegelung	- Sicherung unversiegelter Bereiche (GRZ 0,6)	
Landschaftsbild/ Ortsbild/	- keine Beeinträchtigungen, da landwirtschaftlich Nutzung im Bestand bereits vorhanden.	- Festsetzungen zur Entwicklung von Heckenstrukturen - Festsetzungen zur Höhenentwicklung	geringe negative Auswirkungen
Kulturgüter	- nicht betroffen	- nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich	keine negativen Auswirkungen
Sachgüter (u.a. Land-/ Forstwirtschaft, Rohstoffe, Bausubstanz)	- Forstwirtschaft/ Rohstoffe nicht betroffen - Sachgüter sind nicht betroffen - Die Flächen stehen weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung	- nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich - nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich	keine negativen Auswirkungen

## 2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Inhalt des Umweltberichtes sind auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Im vorliegenden Fall sind dies:

- Nichtdurchführung der Planung
- Planungsalternativen

Diese Planungsmöglichkeiten werden im Folgenden betrachtet:

Standort- alternativen	Im Vorfeld wurden alternative Flächen geprüft. Im Ergebnis haben sich die Flächen der Geltungsbereiche aufgrund ihrer Lage sowie der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik auf Agrarflächen als gut geeignete Fläche für die Errichtung einer PV-Anlage herausgestellt.
0-Variante	Als Planungsalternative kommt nur noch die Null-Variante in Betracht. Dies würde bedeuten, dass die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können. Eine Errichtung von PV-Anlagen wäre damit nicht möglich.

## 2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Durch die getroffenen Festsetzungen bzw. Darstellungen (Sondergebiet) ist keine Ansiedlung eines Störfallbetriebes möglich.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Planung zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der oben genannten Paragraphen kommt.

## 3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP)

rechtliche Grundlagen	Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie
--------------------------	--

auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanten, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen sowie artspezifische Erfassungen zu relevanten Artgruppen bzw. Zielarten.

**Prüfung** Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichsmaßnahmen) bewertet.

Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

**Hinweis** Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.).

*Tabelle: Kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung*

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
Gefäßpflanzen	keine Betroffenheit	keine Vegetationsstrukturen für planungsrelevante Gefäßpflanzen im Geltungsbereich
Weichtiere, Rundmäuler, Fische	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Käfer	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Libellen</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Schmetterlinge</i>	keine erhebliche Betroffenheit	Die Wiesenflächen des Plangebietes bieten allgemein häufigen, aber auch planungsrelevanten Arten potenzielle Lebensraumstrukturen  Im Umfeld des Plangebietes sind Nachweise des Großen Feuerfalters und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings bekannt
<i>Amphibien</i>	keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Reptilien</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen	Saumstrukturen bieten planungsrelevanten Arten potenzielle Habitate (insbesondere für Zaun- und Waldeidechse)  Im Umfeld des Plangebietes sind jedoch <b>keine</b> Nachweise bekannt
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Potenzielle Quartiere in Form von Baumhöhlen in angrenzenden Waldbereichen möglich  Nutzung als Jagdhabitat anzunehmen
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber, Wildkatze oder Haselmaus im Eingriffsbereich
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Das Plangebiet und umliegende Bereiche bieten potenzielle Habitatstrukturen für den Neuntöter  Im Umfeld des Plangebietes sind jedoch <b>keine</b> Nachweise bekannt; aktuelle Kartierungen ergaben bisher <b>keine</b> Nachweise
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

#### Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL.

#### Tagfalter

Grundsätzlich bieten die Wiesenflächen der Plangebiete allgemein häufigen Arten potenzielle Habitatbedingungen. Im Rahmen aktueller Kartierungen konnte mit dem Brombeer-Perlmutterfalter bisher eine streng geschützte Art nachgewiesen werden, die allerdings nicht unmittelbar auf der Vorhabenfläche nachgewiesen wurde. Die Zielart des Großen Feuerfalters wurde in den bisherigen Kartierungen trotz gezielter intensiver Nachsuche (Imagines, Eier) in den Kartierungen bis Juli nicht festgestellt. Da die zentralen Acker- und intensiv bewirtschafteten Wiesen- und Weideflächen von der Habitatstruktur für die Art zudem ungeeignet sind, können die geplanten Sondergebiete jedoch jetzt bereits als Brutgebiet und wesentliches Nahrungshabitat ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich wird es durch die Umsetzung der Planung zu einer Extensivierung der Flächen kommen, wodurch sich mittelfristig das Artinventar der Flächen erhöhen und die Habitatbedingungen für Tagfalter verbessern werden. Eine erhebliche Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### Nachtfalter

Nach bisheriger Einschätzung sind im Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Zielart Spanische Flagge vorhanden. Entsprechend konnten keine aktuellen Nachweise in der Kartierung trotz gezielter intensiver Nachsuche (Imagines, Eier) erbracht werden, weswegen eine erhebliche Betroffenheit der Art aktuell ausgeschlossen werden kann.

#### Reptilien

Die Saumstrukturen entlang der angrenzenden Wald- und Gehölzstrukturen könnten planungsrelevanten Arten wie der Zaun- und der Waldeidechse geeignete Habitatstrukturen bieten. Da Abstände zu angrenzenden Gehölzen eingehalten werden, sind diese potenziellen Habitatstrukturen von der Planung nicht betroffen. Aktuelle Erfassungen erbrachten im Plangebiet Nachweise der Waldeidechse und der Ringelnatter, die auf der Vorwarnliste des Saarlandes bzw. Deutschlands geführt werden. Für beide Arten werden die vorhandenen Habitatstrukturen durch das Vorhaben nicht dauerhaft beeinträchtigt, da insbesondere am Rand Saumstrukturen oder exponierte Bereiche von der Planung nicht betroffen sind.

Eine erhebliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### Fledermäuse

Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Umfeld des Plangebietes Baumquartiere planungsrelevanter Arten befinden, deren Aktivitätsradius sich bis ins Plangebiet erstreckt. Die landwirtschaftlichen Offenflächen des Plangebietes, sowie die Flächen im direkten Umfeld werden sehr wahrscheinlich als Jagdhabitat genutzt. Nach Umsetzung der Planung bleibt ein Großteil dieser Flächen erhalten. Zudem wird sich der Artenreichtum der Flora durch Extensivierung der Flächen erhöhen. Dies wird grundsätzlich die Insektenpopulation erhöhen, was letztlich die Eignung des potenziellen Jagdhabitats verbessert.

Daher kann eine erhebliche Beeinträchtigung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### Avifauna

Die Gehölzbereiche und Waldflächen in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind als potenzielles Habitat für die Avifauna hervorzuheben. Dabei handelt es sich um Flächen unterschiedlicher ökologischer Wertigkeiten, die sowohl allgemein häufigen wie auch planungsrelevanten Arten potenzielle Habitatbedingungen bieten. Es ist nicht auszuschließen, dass sich der Aktivitätsradius einzelner Individuen bis ins Plangebiet erstreckt, oder dass der Vorhabenbereich als Rastfläche genutzt wird. Auch sind auf den Offenlandflächen trotz der größtenteils intensiven Bewirtschaftung dort typische Brutvögel sowie

deren Nutzung durch Zug- und Rastvögel nicht auszuschließen. Da die Extensivierung der Acker- und Wiesenflächen jedoch grundsätzlich eine Aufwertung des Plangebiets mit sich bringt, ist eine erhebliche Betroffenheit nicht zu erwarten.

Aktuelle Erhebungen erbrachten Nachweise mehrerer Arten der Roten Liste, wobei insbesondere die Feldlerche als wertgebende Art hervorzuheben ist. Zudem gibt es mit dem Rotmilan und dem Silberreiher unter den Rast- und Gastvögeln bisher zwei Nachweise von Arten des Anh I der VS-RL. Insgesamt wird dem Plangebiet jedoch keine besondere Bedeutung als Rastgebiet zugeschrieben.

Die halboffene und offene Landschaft des Plangebiets, sowie die umliegenden Hecken und Feldgehölze wären von ihrer Struktur her grundsätzlich für den Neuntöter geeignet. Trotz der vorhandenen Habitatemeignung fehlen im Plangebiet und im direkten Umfeld Nachweise der Art. Zudem sind in unmittelbarer Umgebung des Plangebiets ausreichend vergleichbar strukturierte Flächen vorhanden, die potentiell vorkommenden Arten als Ersatzlebensräume dienen könnten. Eine erhebliche Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Folgende Maßnahmen sind notwendig, um Konflikte mit dem Artenschutz und Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden:

- Rodungsarbeiten dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Um eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszuschließen wurden im Jahr 2020 umfangreiche örtliche Erhebungen durchgeführt.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden.

Darüber hinaus sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

## 4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

### 4.1 Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgten Aufnahmen vor Ort.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

#### 4.2 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, kann ein Monitoring entfallen.

#### 4.3 Nichttechnische Zusammenfassung

<i>Planungsziel</i>	Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung einer PV-Freiflächenanlage auf zwei Teilflächen zu schaffen. Es handelt sich bei der Fläche um landwirtschaftliche Flächen.
	Im vorliegenden Fall muss für die beabsichtigte Planung auch der Flächennutzungsplan geändert werden.
<i>Maßnahmen</i>	Mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind u.a. die Festsetzung zur extensiven Bewirtschaftung der Flächen.
<i>Schutzgüter</i>	Die Bestandserfassung der Schutzgüter ergab, dass die Geltungsbereiche des Bebauungsplans eine vergleichsweise geringe ökologische Wertigkeit aufweisen. Durch das Vorhaben werden keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, oder Biosphärenreservate beeinträchtigt. Die Auswirkungen auf den Nationalpark sind nicht erheblich. Die Naturgüter Relief, Boden, Grundwasser, Mensch, Klima und Erholungsfunktion sowie das Landschaftsbild des überplanten Gebietes werden durch die Maßnahme im Zusammenhang mit den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, so dass keine erheblichen Auswirkungen im Vergleich zum heutigen Bestand zu erwarten sind.
<i>Artenschutz</i>	Durch das geplante Vorhaben werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die in Kapitel 3 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.  Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

#### 4.4 Quellenverzeichnis

##### Rechtsnormen

Sind der Planzeichnung zu entnehmen.

##### Pläne / Programme:

- Landesentwicklungsplan Saarland (Siedlung und Umwelt)
- Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler
- Landschaftsprogramm Saarland

- Biotopkartierung Saarland
- Inhalte des saarländischen Geoportals
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland

Sonstiges:

- Leitfaden Eingriffsbewertung, Ministerium für Umwelt, Saarbrücken, 2001
- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD)

Arten-/ Biotopschutz

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachtring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZEN GEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)
- Faltblatt Heldbock: [www.umwelt.sachsen.de/lfug](http://www.umwelt.sachsen.de/lfug)
- FloraWeb: [http://www.floraweb.de/MAP/...](http://www.floraweb.de/MAP/)
- GeoPortal: Saarland [http://geoportal.saarland.de/portal/de/...](http://geoportal.saarland.de/portal/de/)
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- Hirschkaefer-Steckbrief der AGNU Haan e.V.: <http://www.agnu-haan.de/hirschkaefer/>
- insekten box: <http://www.insektenbox.de/kaefer/heldbo.htm>
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten-und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999
- Moose Deutschland: [http://www.moose-deutschland.de/ \(...\)](http://www.moose-deutschland.de/)
- NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albicus*) im Saarland: [http://www.nabu-saar.de/...](http://www.nabu-saar.de/)
- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010
- TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden

- WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten.